

Satzung des Vereins Johann - Kern - Sternwarte Wertheim am Main e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Johann - Kern - Sternwarte Wertheim am Main e.V."

Sitz des Vereins ist Wertheim am Main.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in selbstloser Weise (steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung).
2. Der Verein hat das Ziel, die Tradition der Sternwarte des verstorbenen Johann Kern fortzusetzen und die Astronomie in weitestem Umfang zu pflegen und zu fördern und der Allgemeinheit, insbesondere den Schulen zur Verfügung zu stehen.
3. Der Verein hat hierzu das von Johann Kern nachgelassene Newton-Teleskop erworben.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im übrigen wird auf § 55 der Abgabenordnung Bezug genommen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bei natürlichen und Auflösung bei juristischen Personen
 - b) durch förmlichen Ausschluß durch den Vorstand
 - c) durch Austritt

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann eine Einzelpersonlichkeit von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Beitrag ist in Höhe eines Jahresbeitrages zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.
5. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Gerätewart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung kann auch vom 1. oder 2. Vorsitzenden alleine ausgeübt werden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

7. Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und hat folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Verlesung der Beschlußprotokolle der letzten Mitgliederversammlung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe
 - h) Anträge
 - i) Sonstiges
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlaß es erfordert oder wenn dies von mehr als einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
6. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
7. Bei Wahlen und Abstimmungen wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder entschieden, mit Ausnahme der in § 8 vorgesehenen Fälle. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens von acht Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderungen mit Begründungen mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
2. Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von mindestens 1/3 aller Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Wertheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wertheim, den 25. April 2004

.....
Dr. Rolf Weidelt (1. Vorsitzender)

.....
Thorsten Ratzka (Schriftführer)